

und synodale Beschlüsse ein, die speziell beim Verfahren gegen Ketzer bestimmte Teile der Prozeßordnung vereinfachten¹¹³, wobei es während des ganzen 13. Jahrhunderts höchst strittig blieb, wie weit im einzelnen die Vereinfachung eines solchen Verfahrens gehen dürfe. Hier hat erst Clemens V. eine autoritative Entscheidung zu treffen gesucht (an der in den einschlägigen Kommentaren dann weiter herumgedeutelt wurde), indem er klipp und klar feststellte, daß bei summarischen Verfahren unter anderem Prozeßeinreden und -fristen nach Kräften zu vermeiden seien¹¹⁴. Auch diese Entscheidung ließ noch Spiel, wie weit der Richter als Herr des Verfahrens im Einzelfall gehen konnte, aber die Auffassung, daß im Ketzerprozeß überhaupt summarisch, nicht unter voller Wahrung des ordentlichen Rechts- und Gerichtsganges zu verfahren sei – wie sie wahrscheinlich Innocenz IV. erstmals päpstlicherseits formuliert und zuvor schon Konrad von Marburg praktiziert hatte – fand doch hier eine bis ins einzelne gehende Bestätigung.

Freilich erst lange nach Konrads Prozessen, und es stellt sich erneut die Frage, ob er zu seiner Zeit die Norm überschritt, auch wenn die spätere Rechtsentwicklung im Einklang mit seinem *Procedere* war. Sah der Strafprozeß seiner Zeit überhaupt ein so drastisch verkürztes Verfahren vor, gleich in welchem Fall? Man findet eigentlich nur eine Möglichkeit: die

dert von dem noch heute gültigen Verständnis vom Recht als objektiver Norm abgelöst wurde; dazu mit weiteren Hinweisen Karl Kroeschell, „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag Bd. 3 (1972) S. 498–517, bes. S. 511 ff.

¹¹³) So m. W. zuerst das Konzil von Valence 1248, c. 11 (Mansi 23, 773), das den *strepitus advocatorum*, das „Getöse der Anwälte“, im Ketzerprozeß untersagte (ebenso c. 23 des Konzils von Albi 1255; Mansi 23, 838), danach Alexander IV. in einem Schreiben vom 9. November 1256 (Potthast 16611), ed. Martène – Durand, Thes. 5, 1816 C mit der Anordnung, *summarie, absque iudicii et advocatorum strepitu* vorzugehen. Förmliche Aufnahme ins kanonische Recht erhielt die Bestimmung, den Häeresieprozeß summarisch zu führen, erst durch Bonifaz VIII. im c. „Statuta“ des Titels „De haereticis“ (VI^o 5.2.20, ed. Friedberg 2, 1078). Bonifaz beruft sich hier auf Verfügungen seiner Vorgänger Innocenz (IV.), Alexander (IV.) und Clemens (IV.); die oben angeführte älteste uns erhaltene päpstliche Verlautbarung in dieser Sache dürfte daher nicht die erste gewesen sein.

¹¹⁴) Das bekannte c. „Saepe“ im Titel „De verborum significatione“, Clem. 5.11.2 (Friedberg 2, 1200). Eindrucksvoll schon die Glossa ordinaria hierzu (Johannes Andreae), in der Ausgabe Lyon 1618 Sp. 331–342. Vgl. im übrigen die Anm. 112 zitierte Literatur. Dazu speziell: Stephan Kuttner, The date of the constitution „Saepe“, the Vatican manuscripts, and the Roman edition of the Clementines, in: *Mélanges Eugène Tisserant* 4 (Studi e Testi 234, 1964) S. 427–452.